

Durchführungsbestimmung (I)PAG zur Prüfungsberechtigung

Entscheidung des Fakultätsrats vom 20.10.2011

Die Betreuung von Promovierenden im (I)PAG Studiengang können Personen übernehmen, welche „im Sinne dieser Ordnung habilitierte Personen an den beteiligten Einrichtungen sind, durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“. Die Prüfungskommission ist Entscheidungsträger für die Beurteilung des „äquivalenten Verfahrens“. Als äquivalent wird angesehen:

- die Leitung einer Abteilung in namhaften Forschungseinrichtungen **oder**
- die „Begleitung“ von mindestens zwei Promovierenden, nachgewiesen durch jeweils eine Veröffentlichung und die Beantragung des entsprechenden Projektes

In den oben aufgeführten Fällen ist jedoch eine habilitierte Person aus der Fakultät für Agrarwissenschaften als Betreuerin oder als Betreuer zu nennen.